ANLAGE 1

VEREINBARUNG ZUR GEWERBESTEUERZERLEGUNG

zwischen

voltwerk Solarpark 16 GmbH & Co. KG,
Steuernummer: 232/166/39103
gesetzlich vertreten durch ihre Komplementärin, der Conergy 1. Management GmbH
diese vertreten durch den Geschäftsführer Mario Wulff
Braunstraße 14, 04347 Leipzig
- im Folgenden „**Projektgesellschaft**" genannt -

und

der **Stadt Leipzig**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
vertreten durch den Bürgermeister und Beigeordneten für Finanzen Herrn Torsten Bonew
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
- im Folgenden „**Stadt Leipzig**" genannt -

und

der **Stadt Landau in der Pfalz**
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Hans-Dieter Schlimmer
Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz
- im Folgenden „**Standortgemeinde 1**" genannt -

sowie

der **Stadt Homburg**
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Karlheinz Schöner
Am Forum 5, 66424 Homburg
- im Folgenden „**Standortgemeinde 2**" genannt -

Präambel

Die Projektgesellschaft betreibt in Landau in der Pfalz sowie in Homburg jeweils eine Photovoltaik-Dachanlage mit einer Nennleistung der Anlage in Landau in der Pfalz von 1.392 kWp (nachstehend die „**PV-Anlage 1**") sowie mit einer Nennleistung der Anlage in Homburg von 2.609 kWp (nachstehend die „**PV-Anlage 2**"). Da sich der Sitz der Geschäftsführung der Projektgesellschaft, der Conergy 1. Management GmbH (nachstehend die „**Komplementärin**"), in Leipzig befindet, war die Projektgesellschaft bisher verpflichtet, die Gewerbesteuer auf der Grundlage der Zerlegung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG (Verhältnis der Lohnsummen) vollumfänglich an die Stadt Leipzig zu entrichten.

Gemäß § 33 Abs. 2 GewStG schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Zerlegungsmaßstab („Vereinbarte Gewerbesteuerzerlegung")

(1) Der Zerlegungsmaßstab ist abweichend von § 29 Absatz 1 Nr. 1 GewStG

– zu drei Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmern gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind,

– zu sieben Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Zerlegung der wirtschaftlichen Belastung der Standortgemeinden 1 und 2 durch die PV-Anlagen und der Planungssicherheit der Parteien Rechnung trägt.

2. Pflichten der Parteien

(1) Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, beginnend ab dem Veranlagungszeitraum 2014 die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gemäß der hiermit getroffenen Vereinbarung gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären und für die Dauer der **Vereinbarten Gewerbesteuerzerlegung** den Sitz ihrer Komplementärin in der Stadt Leipzig zu belassen. Ziff. 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

(2) Die Stadt Leipzig und die Standortgemeinden 1 und 2 sind verpflichtet, die vom zuständigen Finanzamt jeweils auf Basis der Erklärung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages erlassenen Zerlegungsbescheide i.S.d. § 188 AO (nachstehend die „Zerlegungsbescheide") daraufhin zu überprüfen, ob diese der **Vereinbarten Gewerbesteuerzerlegung** entsprechen.

(3) Für den Fall, dass die Grundlagenbescheide Regelungen enthalten, welche zum Inhalt der **Vereinbarten Gewerbesteuerzerlegung** in Widerspruch stehen, verpflichten sich die Beteiligten, gegen die Zerlegungsbescheide außergerichtlich und gerichtlich - unter Ausschöpfung des Rechtsweges – vorzugehen und diese anzufechten. Sollte dennoch – seitens der angerufenen Gerichte oder der zuständigen Finanzbehörden – rechts- bzw. bestandskräftig festgestellt werden, dass die **Vereinbarte Gewerbesteuerzerlegung** unwirksam bzw. eine davon abweichende Regelung durch das zuständige Finanzamt wirksam festsetzbar ist, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigungserklärung der Parteien bedarf. Etwaige, bis zur Beendigungszeit wirksam auf Basis der **Vereinbarten Gewerbesteuerzerlegung** festgesetzte Grundlagenbescheide und Gewerbesteuerbescheide bleiben – vorbehaltlich entgegenstehender rechts- bzw. bestandskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen – aufrecht erhalten, so dass die darauf erfolgten Zahlungen der Projektgesellschaft als Erfüllung ihrer Gewerbesteuerpflicht anzusehen sind.

3. Laufzeit, Kündigung

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt ab dem 01.01.2014 und endet am 31.12.2026 bzw. mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Komplementärin aus der Projektgesellschaft bzw. mit dem Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes der Komplementärin aus der Stadt Leipzig, ohne dass es einer Kündigung durch die Parteien bedarf.

(2) Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, die Stadt Leipzig und die Standortgemeinden 1 und 2 unverzüglich über den Zeitpunkt des Laufzeitendes schriftlich zu unterrichten.

(3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Salvatorische Klausel, Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, mit der ein im wirtschaftlichen Erfolg ein möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.

(3) Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht. Als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie deren Beendigung wird – sofern zulässig – Leipzig vereinbart.

(4) Die Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Leipzig ist als **Anlage** zur Vereinbarung beigefügt.

(5) Die Vereinbarung wird in 4 (vier) Originalen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum	Projektgesellschaft
Ort, Datum	Stadt Leipzig
Ort, Datum	Standortgemeinde 1
Ort, Datum	Standortgemeinde 2

Anlage

Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Leipzig vom 16.07.2014